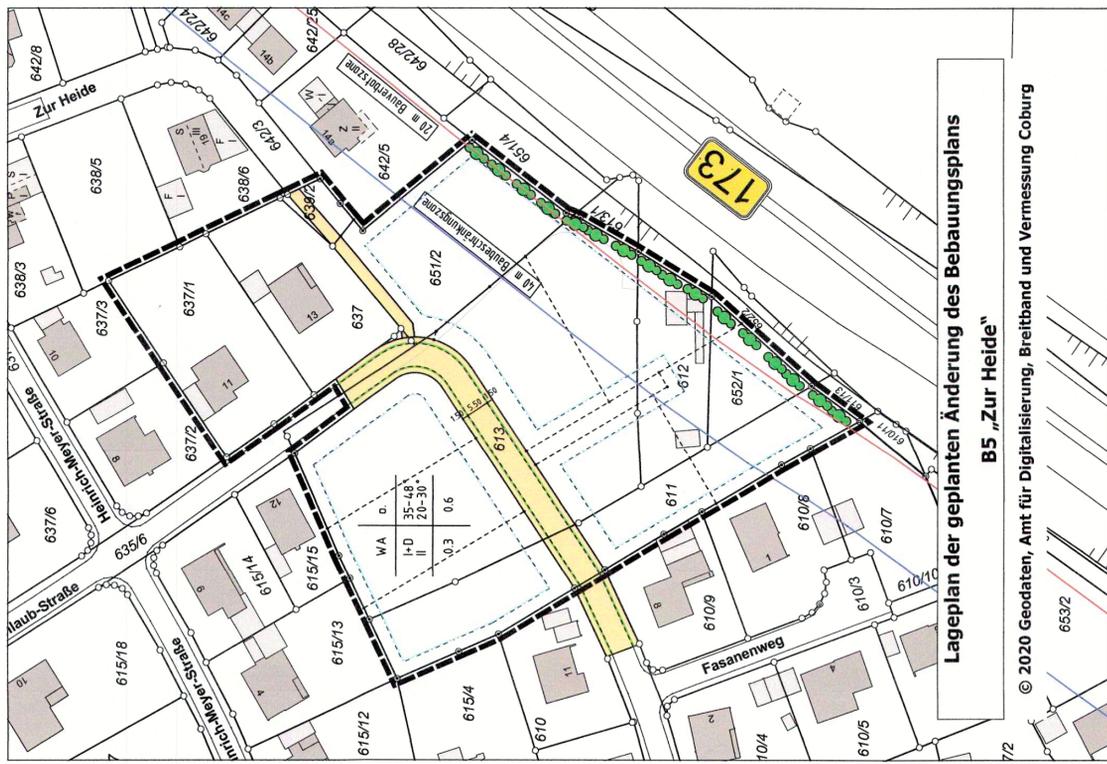




LAGEPLAN DES DERZEIT GÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANES ohne Maßstab



Lageplan der geplanten Änderung des Bebauungsplans B5 "Zur Heide"

© 2020 Geodaten, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1. Änderung B5 „Zur Heide“ in Lichtenfels (§ 9 Abs. 7 BauGB)
2. **Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO). Nicht zulässig sind Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4+5 BauNVO). Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen und zwar Erd- und ausgebautem Dachgeschoss (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- 2.1 WA
2.2 I+D
2.2.1 II
2.3 0,3
2.4 0,6
3. **Bauweise, Baugrenzen und Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO)**
offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet, die durch die Baugrenze ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden.
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen in einer Größe von max. 10 m² und einer Wandhöhe von 2,50 m zulässig
Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FFB EG ist die Höhe der Straßennachse der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze in der Mitte des Gebäudes und bezogen auf dessen Gesamtanlage einschließlich vor- oder rückspringender Bauteile.
Die Fußbodenoberkante FFB EG darf max. 0,50 m über den Bezugspunkt liegen.
- 3.1 o.
3.2
3.3
3.4
3.4.1
3.4.2
4. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Öffentliche Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie, Erschließungsstraße
Garagen und Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
- 4.1
4.2
4.3 GA
5. **Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Bäume und Sträucher sind im privaten Bereich zu pflanzen.
An den Grenze zur Bundesstraße ist eine zweireihige Hecke ohne Durchlässe aus heimischen Gehölzen mit einem Abstand vom 1m zwischen den Reihen und 1,5 m Abstand zwischen den Pflanzen innerhalb der Reihen zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Folgende Gehölzarten stehen zu Auswahl:
Hainbuche, Feldahorn, Salweide, Hasel, Roter Hartriegel, Weidenhänke, Schlehe, Hundrose, Pfaffenhütchen, Weißer Schneeball, Stieleiche, Vogelkirsche, Winterlinde und heimische Obstgehölze.
Über die Festsetzungen des Abschnitts 5.1 ist auf dem privaten Grundstück je angefangener 200 m² Fläche mindestens ein Exemplar folgender klein- bis mittelkroniger Baumarten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:
Hainbuche, Feldahorn, Stieleiche, Vogelkirsche, Mehlbeere und wahlweise Obstbäume
(Art. 7 Abs. 1 BayBO)
Das Anlegen von „Stein-Schottergärten“ ist nicht zulässig.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)
Der Ausgleich findet innerhalb des Baugelbietes statt. Es kann gemäß § 3.1 des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ das vereinfachte Verfahren gewählt werden.
- 5.1
5.2
5.3
5.4

Baurechtliche Festsetzungen

1. **Dächer**
Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig.
Für Nebengebäude (Garagen, Carports, etc.), die mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehen, sind in Dachform, Dachneigung und Eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen.
2. **Dachneigung**
20-48 Grad bei Sattel- und Walmdächer
3. **Kniestock**
Der Kniestock ist bei Sattel- und Walmdächern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Kniestockhöhe bemisst sich von Ok Rohdecke bis UK Fußstufe der Dachkonstruktion.
4. **Dachaufbauten**
Es sind nur Einzelgauben (Gauben Gesamtlänge je Seite 1/3 der Firstlänge) zulässig. Die Breite von Einzelgauben darf 3,00 m nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Giebelort muss mindestens 1/5 der Dachlänge des Hauptdaches betragen.
Sonnenkollektoren sind zugelassen und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt werden.
5. **Bedachungsmaterial**
Als Bedachungsmaterial sind rote und rotbraune Ziegelsteine zugelassen.
6. **Fassadengestaltung**
Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz in weissen oder getöckelten, natur- oder pastellfarbenen Farbtönen zu versehen. Außenputz unregelmäßige Putzstrukturen sowie zueinander disharmonische Farbkontraste sind nicht gestattet. An- und Nebengebäude sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen.
7. **Garagen**
Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m einzuhalten, dieser darf nicht überdeckt werden.
Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise sind nicht zulässig. Die Festlegungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO Art. 6 Abs. 9) bezüglich der Garagen sind verbindlich.
8. **Einfriedigung**
Einfriedigungen dürfen nicht als geschlossene Wände errichtet werden. Sollten Einfriedigungen vorgesehen werden, wird empfohlen, diese als Latenzäune oder natürliche Hecken auszuführen.
Pfeiler oder Stützen sind nur als Tor- oder Turmpfeiler zulässig.
Im Baugelbiet ist eine Zaunhöhe von max. 1,00 m zugelassen. Massive Sockel dürfen nicht mehr als 25 cm über OK Fahrbahn hoch geführt werden.
Zwischen privaten Grundstücken sind auch Zäune ohne Sockel als Maschendrahtzäune bis max. 1,80m Höhe zulässig. Sie sollen dann mit Strauchern und/oder Rank- Pflanzen eingegrünt werden. Trockenmauern aus Natursteinen sind zulässig.

HINWEISE

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
 2. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke
 3. 718/3 Flurstücks Nummern
 4. Bestehende bauliche Anlage mit Hausnummer
 5. **Erklärung der Nutzungsschablone**
- | Art der Nutzung | Bauweise |
|------------------------|---------------------|
| Zahl der Vollgeschosse | Dachneigung |
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
6. Oberflächenveriegelungen auf den Grundstücken sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
 7. Die Entwässerung der einzelnen Bauvorhaben erfolgt im Mischsystem. Drainagen dürfen nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden.
 8. **Denkmalschutz**
(Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1-4 BayDSchG) Im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern ist die Entdeckungspflicht, diese bis zum Ablauf einer Woche nach unverzüglicher Anzeige bei der Archäologischen Außenstelle Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Telefon 0951/40950, Fax: 0951/409530, unverzüglich zu belassen.
Weitere Erarbeiten bedürfen der Erlaubnis die bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
 9. **Bauvorlagen**
Die Bauvorlagen sind die bestehenden und geplanten Geländeprofile über die die Grundstücksgrenze einschließlich der angrenzenden Straße in der Maßstab 1:1000 darzustellen. Ein Entwässerungsplan ist vorzulegen entsprechend Höhen u. DHHN 2016
 10. **Bayerwerk**
Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5m rechts und links zur Trassenachse.
Es werden Leerrohre für Lichtwellenleiter verlegt.
 11. **Lärmschutz**
Aufgrund des geringen Abstands von 40 m zur Bundesstraße B 173 sind zum Schutz der Anwohner vor Lärmimmissionen folgende Auflagen in den Bebauungsplan aufzunehmen:
Aufgrund der vorbeiführenden Bundesstraße B 173 sollte zur Sicherstellung eines gesunden Schlafes eine lärmorientierte Grundrisgestaltung (Anordnung der Schlaf- und Kinderzimmer auf der straßenabgewandten Seite) verwirklicht werden.

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans B5 „Zur Heide“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.07.2020 hat in der Zeit vom 30.07.2020 bis 31.08.2020 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.07.2020 hat in der Zeit vom 30.07.2020 bis 31.08.2020 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2020 bis 03.12.2020 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2020 bis 03.12.2020 öffentlich ausgestellt.
6. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 08.02.2021 den Bebauungsplan in gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Satzung beschlossen.

Lichtenfels, den 09.02.2021



Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister





Kerstin Schmidt
Erster Bürgermeister



1. Änderung B 5

" Zur Heide " in Lichtenfels

Maßstab: 1:1000

Auftraggeber:



Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1+5, 96215 Lichtenfels

Gefertigt: 08.02.2021 Kerstin Schmidt und Diapframhof

Gesehen u. anerkannt: Erster Bürgermeister der Stadt Lichtenfels

Herr Andreas Hügerich